Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Ansprechpartner für Rückfragen
Bürgermeister Jochen Walter

Pressemitteilung

vom 11.06.2013

Pressemitteilung des Bürgermeisters

Der in den Warendorfer Tageszeitungen auszugsweise wiedergegebene Brief des Vorsitzenden der FWG-Fraktion im Stadtrat zur (Wieder-)Bestellung eines Geschäftsführers für die städtischen Gesellschaften der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH sowie der Stadtwerke Warendorf GmbH gibt seinerseits Anlass zur Richtigstellung des Sachverhalts.

1. Die „Personalie Brüggemann und die erforderliche Vertragsverlängerung“ sind nicht wie behauptet „erst im Januar 2013 mit hohem Zeitdruck thematisiert“ worden. Über das Verfahren der erforderlichen Verlängerung des Geschäftsführeranstellungsvertrags ist bereits im Dezember 2012 sowohl in den Gremien der städtischen Gesellschaften als auch dem Rat der Stadt Warendorf beraten und beschlossen worden.
   Die entsprechende Sitzung des Aufsichtsrats der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH hat nicht am 19. Januar, sondern am 29. Januar stattgefunden. Das Protokoll dieser Sitzung ist am 28. Februar 2013 an die Mitglieder des Aufsichtrats versandt worden.

2. Mit einstimmigem Beschluss vom 14. Februar 2013 befürwortete der Stadtrat eine Verlängerung der Geschäftsführeranstellungsverträge mit Herrn Brüggemann bis zum 31. Juli 2015. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist in unmittelbarer zeitlicher Nähe vorbereitet worden. Gleichwohl hat unter anderem die Notwendigkeit einer genaueren Prüfung des Vertragstextes auf beiden Seiten dazu geführt, dass es nicht unmittelbar zu einer Vertragsunterzeichnung gekommen ist. Sobald mit der Information durch Herrn Brüggemann über ein alternatives Vertragsangebot der Stadtwerke Haltern am 21. Mai erste Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass es zu einem Vertragsabschluss mit Herrn Brüggemann nicht kommen könnte, habe ich die Mitglieder des Stadtrats am 22. Mai zu einer Sondersitzung für den 29. Mai eingeladen. Ziel der Sitzung sollte eine Klärung der Frage sein, ob Herr Brüggemann durch Angebot eines insb. im Hinblick auf die Laufzeit abgeänderten Anstellungsvertrags möglicherweise zu einer Fortsetzung seiner Tätigkeit für die städtischen Gesellschaften veranlasst werden könnte.

3. Der Vorwurf, dass sich „der Bürgermeister über einstimmige Ratsbeschlüsse hinwegsetze“ ist insofern absurd, als auch dem Bürgermeister der Vollzug eines Ratsbeschlusses rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, wenn dieser – wie hier der Abschluss des Geschäftsführeranstellungsvertrag – die autonome Entscheidung eines Dritten, nämlich die Zustimmung des Vertragspartners, erfordert.